



Puget Sound Regional Council

Diskriminierungsbeschwerdeverfahren für PSRC

Das Bundesgesetz verbietet Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder nationaler Herkunft in allen PSRC-Programmen, -Diensten oder -Aktivitäten. Dieses Verbot gilt für alle Zweigstellen des PSRC, seine Auftragnehmer, Berater und alle anderen, die im Namen des PSRC handeln.

Beschwerden im Zusammenhang mit den Bundeshilfprogrammen können beim PSRC eingereicht werden und werden an das Washington State Department of Transportation – Office of Equity and Civil Rights weitergeleitet. Wenn Sie Hilfe bei der Einreichung Ihrer Beschwerde benötigen oder Dolmetscherdienste benötigen, wenden Sie sich bitte an Charles Patton, Titel-VI-Koordinatorin, unter cpattonpsrc.org oder 206-971-3285

Wer ist berechtigt, eine Beschwerde einzureichen?

Jede Person, die glaubt, aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder nationalen Herkunft von der Teilnahme an PSRC-Programmen, -Diensten oder -Aktivitäten ausgeschlossen zu werden, ihr die Vorteile zu verweigern oder auf andere Weise diskriminiert zu werden, kann eine Beschwerde einreichen.

Diskriminierung umfasst mangelnden Zugang, Belästigung, Vergeltung und ungleiche Folgen eines Programms oder einer Aktivität. Belästigung umfasst ein breites Spektrum beleidigender und erniedrigender verbaler oder körperlicher Verhaltensweisen. Zu den Vergeltungsmaßnahmen zählen die Einschüchterung, Drohung, Nötigung oder sonstige diskriminierende Verhaltensweisen gegen Personen, weil sie eine Beschwerde eingereicht oder sich anderweitig an einer Diskriminierungsuntersuchung beteiligt haben.

Wie reichen Sie eine Beschwerde ein?

Beschwerden müssen spätestens 180 Tage nach dem letzten Datum der mutmaßlichen Diskriminierung eingereicht werden. Kontaktieren Sie Charles Patton, Titel-VI-Koordinatorin, unter cpattonpsrc.org oder 206-971-3285, wenn Sie glauben, dass Ihre Beschwerde möglicherweise außerhalb dieser Frist liegt.

Es werden angemessene Anstrengungen unternommen, um Menschen mit Behinderungen, Menschen, die kein Englisch sprechen, und anderen Personen zu helfen, die keine schriftliche Beschwerde einreichen können. Wenn Sie Hilfe bei der Einreichung einer Beschwerde benötigen, wenden Sie sich bitte an Charles Patton, Titel-VI-Koordinatorin des PSRC, unter cpatton@psrc.org oder 206-971-3285.

Beschwerden sollten schriftlich und unterschrieben erfolgen und können per Post, Fax, persönlich, auf der PSRC Website, oder per E-Mail eingereicht werden. Wenn ein Beschwerdeführer PSRC mit Vorwürfen anruft, werden die Vorwürfe der Beschwerde wie telefonisch übermittelt transkribiert und dann wird die schriftliche Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Korrektur und Unterschrift zugesandt. Ein Muster-Beschwerdeformular finden Sie auf der Website des PSRC.

Eine Beschwerde sollte folgende Informationen enthalten:

- Die Kontaktinformationen des Beschwerdeführers, einschließlich, falls verfügbar: vollständiger Name, Postanschrift, Telefonnummer (und beste Anrufzeit) und E-Mail-Adresse (falls verfügbar);
- Die Grundlage der Beschwerde (z. B. Rasse, Hautfarbe, nationale Herkunft);
- Die Namen konkreter Personen und/oder Behörden/Organisationen, die mutmaßlich diskriminiert haben;
- Eine Beschreibung der mutmaßlichen diskriminierenden Handlungen, d. h. ausreichende Informationen, um die Fakten zu verstehen, die den Beschwerdeführer zu der Annahme veranlassten, dass es bei einem Programm oder einer Aktivität, die finanzielle Unterstützung des Bundes erhält, zu Diskriminierung kam; Und
- Das Datum/die Daten der mutmaßlichen diskriminierenden Handlung(en) und ob die mutmaßliche Diskriminierung andauert.

Alle Beschwerden nach Titel VI werden protokolliert. Das Beschwerdeprotokoll muss für jede eingereichte Beschwerde die folgenden Informationen enthalten:

- Name und Anschrift der Person, die die Beschwerde einreicht.
- Das Datum der Beschwerde.
- Die Grundlage der Beschwerde.
- Die Bearbeitung der Beschwerde.
- Der Status der Beschwerde.

Das Beschwerdeprotokoll und die Dokumentation werden vier Jahre nach dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Fall abgeschlossen wurde, vernichtet.

PSRC leitet protokollierten Beschwerden an das WSDOT-Büro für Chancengleichheit zur Bearbeitung durch die FHWA weiter. WSDOT untersucht Beschwerden nur, wenn es von der FHWA nach Annahme einer Beschwerde damit beauftragt wird. FHWA ist für alle Entscheidungen darüber verantwortlich, ob die Beschwerde angenommen, abgewiesen oder weitergeleitet wird und ob ein Verstoß oder eine Nichteinhaltung vorliegt. PSRC wird die Beschwerde auch an die FTA zur Bearbeitung im Rahmen ihrer Verfahren weiterleiten.

Beschwerdeführer haben das Recht, eine Beschwerde direkt bei den Förderstellen des Bundes einzureichen. Unter der folgenden Adresse können Titel-VI-Beschwerden direkt bei der FHWA oder der FTA eingereicht werden:

Federal Highway Administration
U.S. Department of Transportation Office of Civil Rights
8th Floor E81-105
1200 New Jersey Avenue, SE
Washington, DC 20590
CivilRights.FHWA@dot.gov

Office of Civil Rights
Federal Transit Administration
Attention: Title VI Program Coordinator
East Building, 5th Floor – TCR
1200 New Jersey Ave., SE Washington, DC 20590
[888-446-4511](tel:888-446-4511)

Was passiert, nachdem eine Beschwerde eingereicht wurde?

Wenn Ihre Beschwerde an eine andere Behörde weitergeleitet wird, erhalten Sie den Namen und die Kontaktinformationen des Mitarbeiters, der Ihre Beschwerde bearbeitet. PSRC kann seine eigene Verwaltungsuntersuchung durchführen und der Name und die Kontaktinformationen des PSRC-Ermittlers werden ebenfalls bereitgestellt.

Das Bundesgesetz verbietet Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen, weil diese eine Diskriminierungsbeschwerde eingereicht oder sich anderweitig an einer

Diskriminierungsuntersuchung beteiligt haben. Jede mutmaßliche Vergeltung sollte dem Ermittler schriftlich gemeldet werden.

Die FHWA wird in allen Fällen, einschließlich der vom WSDOT untersuchten, endgültige Entscheidungen treffen. Bei Titel-VI-Beschwerden gibt es keine Verwaltungsberufungsforen. Sobald die FHWA ihre endgültige behördliche Entscheidung trifft, ist eine Beschwerde abgeschlossen.

Es gibt kein Verbot für einen Beschwerdeführer, eine Titel-VI-Beschwerde gleichzeitig bei einer LPA, WSDOT, FHWA und der FTA einzureichen.